

Gemeinde Roetgen  
Bebauungsplan Nr. 36  
„Gewerbegebiet Am Vennstein“

Gutachten zur  
Artenschutzprüfung Stufe I



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt  
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

<b>Projekt</b>	Gemeinde Roetgen Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Am Vennstein“ Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I
<b>Projektnummer</b>	32014
<b>Auftraggeber</b>	<b>Gemeinde Roetgen</b> <b>Der Bürgermeister</b> Postfach 1152 52157 Roetgen Tel.: 02471/18-0 Fax: 02471/18-89 Email: info@roetgen.de
<b>Auftragnehmer</b>	<b>BKR Aachen, Noky &amp; Simon</b> <b>Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt</b> Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
<b>Projektleitung</b>	Dipl.- Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
<b>Bearbeitung</b>	Niklas Beckers, M.Sc. Geographie
<b>Stand</b>	10. September 2021

## Gliederung

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	1
<b>2. Vorhaben und Wirkfaktoren</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes</b> .....	<b>5</b>
3.1 Planerische Vorgaben .....	6
3.1.1 Bauleitplanung .....	6
3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete .....	6
3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund .....	7
3.2 Habitats und Biotopstruktur .....	8
<b>4. Vorprüfung Artenspektrum</b> .....	<b>10</b>
4.1 Informationsquellen .....	10
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	10
<b>5. Habitatpotenzialanalyse</b> .....	<b>11</b>
5.1 Säugetiere .....	11
5.2 Vögel .....	12
5.3 Amphibien und Reptilien.....	18
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	19
5.5 Zusammenfassung .....	20
<b>6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)</b> .....	<b>20</b>
6.1 Säugetiere .....	20
6.2 Vögel .....	21
6.3 Geburtshelferkröte .....	21
<b>7. Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>22</b>
<b>8. Fazit</b> .....	<b>24</b>
<b>9. Verwendete Unterlagen</b> .....	<b>24</b>
9.1 Quellen .....	24
9.2 Rechtsgrundlagen .....	25

## Anlage

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I.....	1
---	---

## Abbildungen

Abbildung 1: Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 36 ‚Gewerbegebiet Am Vennstein‘ .....	3
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	4
Abbildung 3: Eindrücke aus dem Plangebiet.....	9
Abbildung 4: Mögliche Habitatelemente für die Geburtshelferkröte sind vorhanden, aber insgesamt in Menge, Lage und Qualität eher schlecht ausgeprägt.....	19

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Roetgen beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße 258 zu erweitern. Die dafür vorgesehenen, rund 4,7 ha großen Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für die weitere Entwicklung des Gewerbebestands und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Entwicklungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zur Ermittlung möglicher planbedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erfolgt die Durchführung einer Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans. Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotsverstöße nicht grundsätzlich ausschließbar sind, so ist im weiteren Verfahren eine vertiefte Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) erforderlich.

### 1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfungsumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz<sup>1</sup> des MKULNV, der 'Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

## 2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan sieht auf einer Fläche von ca. 4,7 ha die Entwicklung eines Gewerbegebietes vor (siehe Abbildung 1). Die innere Gliederung richtet sich dabei nach dem Abstandserlass NRW. So sind im GE1 Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V unzulässig, es handelt sich also hierbei um relativ emissionsarmes Gewerbe mit einem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen von mindestens 200 m. In Ausnahmen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse IV zulässig, wenn von ihnen nach eingehender Prüfung keine schädlichen Umweltauswirkungen

---

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016

ausgehen. Nach Osten hin sind dann in den übrigen GE Vorhaben höherer Abstandsklassen zulässig, bis zu Abstandsklasse IV.

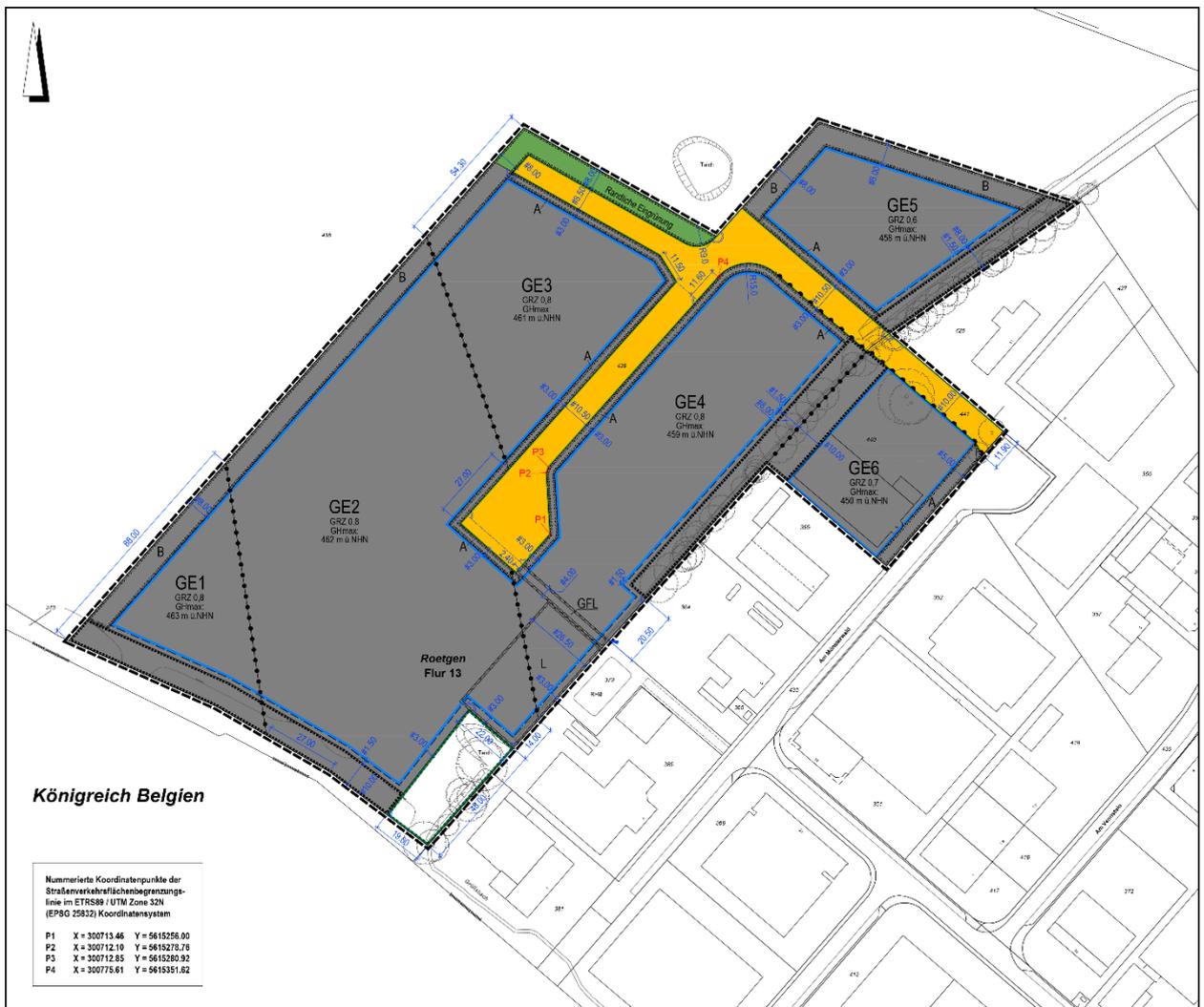


Abbildung 1: Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 36 ‚Gewerbegebiet Am Vennstein‘  
Quelle: BKR Aachen (Entwurf, Stand August 2021)

Zur Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes setzt der Bebauungsplan Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest. Dies umfasst in erster Linie randliche Eingrünungen des Gewerbegebietes in Richtung Norden / Nordwesten. Darüber hinaus sind Pflanzmaßnahmen entlang der künftigen Erschließungsstraße geplant.

Bestehende Gehölzbestände am westlichen Rand sowie im Übergang zum Bestandsgewerbe werden über die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesichert. Im Bereich der geplanten Erschließung muss der heutige Gehölzbestand jedoch unterbrochen werden. Die beiden über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 gesicherten Bäume auf dem Flurstück 354 entfallen künftig. Zum Schutz eines Quellbereichs und seiner Umgebung wird eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017, Seite 6). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (500 m, siehe Abbildung 2). Diese Abgrenzung wird gewählt, da gewerbliche Nutzungen mitunter mit relevanten Emissionen (Lärm, Licht) und Wirkungen in das Umfeld verbunden sind.

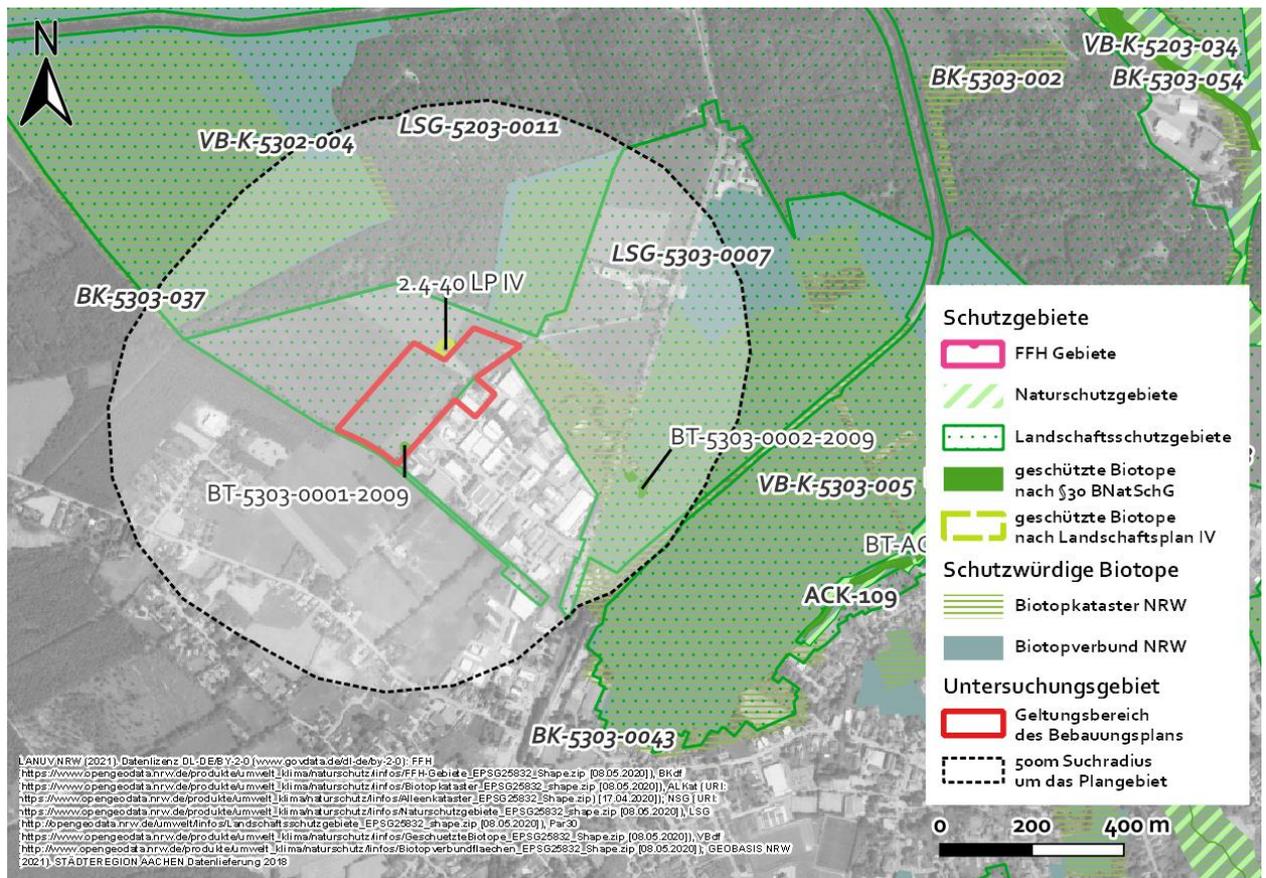


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Quelle: BKR auf Basis zitiierter Grundlagen

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Kulissenwirkung auf das Umfeld
- Flächenversiegelungen / Beeinträchtigung der lokalen Hydrologie
- Heranrücken der Bebauung umliegendes Grünland, Sickerquellen und Waldränder

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Vegetationsentnahme
- Abschieben des Oberbodens
- Lärm- und Lichtemissionen, Staubbildung, Erschütterungen
- Risiko von Unfällen / Schadstoffaustritten

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schwerlastverkehr
- Lärm- und Lichtemissionen
- Risiko von Unfällen im Betriebsablauf

### 3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst eine rd. 4,7 ha große Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Roetgen. Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3 sowie das Flurstück 354 der Flur 13, Gemarkung Roetgen.

Begrenzt wird die Eingriffsfläche im Nordwesten und Nordosten durch Grünland. Im Nordwesten schließt sich der nördliche Rand des Aachener Münsterwaldes an. An dieser Stelle stellt sich der Waldrand als alte Buchenhecke mit Überhältern dar, die oft aus Totholzstämmen bestehen. Unmittelbar dahinter grenzt eine ca. 20 m breite Schneise aus naturnahem Birkenbruchwald mit Pfeifengras, Binsen und Heidelbeere im Unterwuchs an. Je nach Lage schließen dahinter Nadelwald (Fichte) oder im Norden Laubmischwald an.

Im Osten schließt sich weiteres Grünland an. Im Süden liegen die bestehenden Gewerbeflächen des Gebiets „Zum genagelten Stein“. Zwischen diesen und der geplanten Erweiterung liegen zum Teil Schotterflächen, die zumeist als Parkplatz genutzt werden.

Im Westen schließt sich unmittelbar an die Grenze des Plangebiets ein Gehölzstreifen an. Dieser besteht teilweise aus einer alten Buchenhecke. Dahinter verläuft ein Entwässerungsgraben, der hier im unteren Teil des Hanges innerhalb seines Hochwasserbetts mäandriert und eine recht naturnahe Ausprägung annimmt. An der südwestlichen Grenzecke des Plangebiets mündet dieser kleine Bachlauf mit dem Ablauf des Löschwasserteichs in den Grölisbach.

### 3.1 Planerische Vorgaben

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

#### 3.1.1 Bauleitplanung

##### Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen ist das Plangebiet – ebenso wie das südöstlich angrenzende bestehende Gewerbegebiet – als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Norden und Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an, im Norden überlagert durch die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Landschaftsschutzgebietes. Im südlichen Plangebiet und nördlich angrenzend sind zwei gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommen (siehe Kapitel 3.1.2).

##### Bebauungsplan

Innerhalb des Plangebiets existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Erschließung sowie die daran angrenzende Fläche liegen innerhalb des südlich angrenzenden Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 Vennstraße. Dieser setzt ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO fest, wurde jedoch aufgrund einer fehlenden Genehmigung nicht rechtskräftig. Die in diesem Bereich errichteten baulichen Anlagen wurden gem. § 33 BauGB genehmigt.

Pflanzfestsetzungen in den Gewerbegebieten sind entlang der Verkehrsfläche als 5 m breiter Streifen sowie entlang der Grenze des Geltungsbereichs (10 m breiter Streifen) getroffen worden. Im Bereich der geplanten Erschließung sind zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Diese sind Bestandteil einer randlichen Feldeingrünung, die als Grünzug in den Bebauungsplan Nr. 7 übernommen wurde. Darüber hinaus sind Vorgaben für die Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen worden.

#### 3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Geltungsbereichs des **Landschaftsplans** IV Stolberg-Roetgen der StädteRegion Aachen. Dieser stellt das Entwicklungsziel 7 – ‚Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung‘ dar. In der Umgebung des Plangebietes ist das Entwicklungsziel – ‚Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft‘ dargestellt.

Festgesetzt ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-17 bzw. LSG-5303-0007 ‚Roetgener Heckenlandschaft‘ zur

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung einer besonders vorbildlichen Ortsrandeingrünung,
- Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-52 ‚Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-17 Roetgener Heckenlandschaft‘ umfasst die randlichen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Er dient der Erhaltung der teils gut ausgebildeten Hecken, der Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze sowie der Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes.

Der Quellbereich im Südwesten des Geltungsbereichs ist zudem gemäß LANUV-Daten gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (BT-5303-0001-2009).

Direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzend ist der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-40 ‚Wiesentümpel im Grünland nordwestlich des Gewerbegebietes Am genagelten Stein‘ zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Quelltümpels (gemäß § 30 BNatSchG) festgesetzt<sup>2</sup>.

Die nächsten **Naturschutzgebiete** liegen jeweils rund einen Kilometer südlich (ACK-121 / NSG 2.1-29 ‚Weser‘) bzw. südöstlich (ACK-109 / NSG 2.1-13 NSG Vichtbachtal mit Grölis-, Schlee- und Lensbach). Innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen auf belgischem Staatsgebiet. Es handelt sich um einen Ausläufer des Gebietes 33025 ‚Die nordöstlichen Venngebiete‘ rund einen Kilometer südlich sowie um das Gebiet 33021 ‚Osthertogenwald rund um Raeren‘ rund zwei Kilometer nordwestlich. Weiterhin befindet sich in rund drei Kilometern östliche Entfernung das FFH-Gebiet DE-5303-303 ‚Buchenwälder bei Zweifall‘.

### 3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund

**Schutzwürdige Flächen des LANUV** sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen. An das bestehende Gewerbegebiet grenzt östlich die Biotopkatasterfläche BK-5303-0043 ‚Heckenlandschaft bei Roetgen‘ an, die durch einen Wechsel älterer Hecken und sonstigen Gehölzen sowie seggen- und binsenreichem Feuchtgrünland charakterisiert wird.

Darüber hinaus ist ein Waldbereich nördlich und nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als BK-5303-037 ‚Eichen-Birkenwälder "Am Vennstein" nordwestlich Roetgen‘ verzeichnet (großflächiger Eichen-Birken- und Birken-Niederwald auf einem schwach bis mäßig nordexponierten Hang).

Ab ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet ist eine Fläche als Biotopverbundfläche VB-K-5303-005 ‚Heckenlandschaft um Roetgen mit Roetgen-, Schlee- und Grölisbach und Weser‘ geführt.

Im Geltungsbereich sind keine **Biotopverbundflächen** herausragender oder besonderer Bedeutung ausgewiesen (LANUV 2019). Das Untersuchungsgebiet wird jedoch als Bereich des Zielartenverbundes für Arten der Stillgewässergilde (hier: Geburtshelferkröte) mit besonderen Zielsetzungen charakterisiert. Teilbereiche des Waldes im Norden des geplanten Gewerbegebietes werden zudem als Verbundflächen Wald mit herausragender Bedeutung klassifiziert. Die BK- Fläche 5303-037 ist zugleich Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes (VB-K-5302-004 ‚Laubwälder im Münsterwald‘).

Der Bereich der Sickerquelle im Südwesten wird als **Biotop** BT-5303-0001-2009 geführt und bereits nach § BNatSchG geschützt. Er entspricht in seiner Ausprägung dem Biotoptyp FK0-wi

---

<sup>2</sup> Das Landschaftsinformationssystem führt diese Fläche nicht als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Der Status ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu klären. Um entsprechende Rückmeldung der Träger öffentlicher Belange wird gebeten.

‚Quelle / Quellbereich / Quellflur‘ beschrieben. Unter den typischen Quellarten der Kartieranleitung wurde die Bachsternmiere (*Stellaria alsine*) aufgeführt. Dazu gesellen sich Wasserpflanzen wie der Wasserstern (*Callitriche spec.*), Flatter-Binse und Spitzblütige Binse oder Sumpf-Vergißmeinnicht.

Im Landschaftsinformationssystem des LANUV wird der nördlich gelegene Tümpel als Viehtränke beschrieben und ist als Biotoptyp BT-5303-0077-2004 punktförmig vermerkt. Er ist als Biotoptyp FD0 ‚stehendes Kleingewässer‘ vermerkt.

### 3.2 Habitate und Biotopstruktur

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 21. Februar 2021 wurde die Habitate und Biotopstruktur des Eingriffsbereichs und seines direkten Umfeldes flächendeckend untersucht.

Die Fläche stellt sich größtenteils als intensives Weidegrünland mit Holzzäunen dar (Abbildung 3a). In den Weideflächen sind kleinere Blänken, insbesondere nahe dem Bereich einer Sickerquelle im Südwesten der Fläche vorhanden.

Die Sickerquelle (Abb. 3b) selbst stellte sich zum Zeitpunkt der Begehung als von Weidenbüschen, zwei älteren Eichen (BHD>50cm), und Birken dominierter Feuchtbereich dar. Es trat kleinflächig Sickerwasser aus dem Boden und führte in den südlich des Quellbereichs gelegenen Ablauf eines Löschteiches. Dieser wiederum entwässert in ein, stellenweise naturnah mäandrierendes Fließ, welches aus Norden kommend in den Grölisbach entwässert.

Ein Löschteich liegt unmittelbar südlich des Geltungsbereichs. Er erhält Zulauf aus einem Entwässerungsgraben (Abb. 3c, d), der entlang der südlichen Plangebietsgrenze innerhalb des Geltungsbereiches verläuft. Der Graben ist mit u.a. Flatterbinse und Brombeere bewachsen und führte zum Zeitpunkt der Begehung Wasser. Daran war erkennbar, dass der Graben nur bis zu einer alten Eiche hin in den Teich entwässert. Ab dort führt die Geländetopographie dazu, dass der Graben nach Nordosten hin entwässert. Er wird in diesem Bereich auch von älteren Eichen gesäumt, die jedoch keine erkennbaren Baumhöhlen oder Nester aufweisen. Die Bäume sollen erhalten werden, der Krontraufbereich wird im Bebauungsplan frei von Bebauung gehalten.

Alle genannten Gewässer scheinen nur saisonal wasserführend zu sein. Da zum Zeitpunkt der Begehung die Schneeschmelze gerade zu Ende ging, führten alle Gewässer Wasser.

Im Süden liegen zudem eine Gewerbehalle (Abb. 3e) sowie deren Freiflächen (Abb. 3e, f), über welche die Erschließung des Plangebietes erfolgen soll. Ein Abriss des Gebäudes steht derzeit nicht im Raum.



Abbildung 3: *Eindrücke aus dem Plangebiet.*  
Quelle: Eigene Aufnahmen, Februar 2021.

## 4. Vorprüfung Artenspektrum

### 4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Biotoptypenbegehung und Habitatpotenzialanalyse am 21. Februar 2021
- Fundpunktkataster des LANUV<sup>3</sup> für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Anfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion<sup>4</sup>,
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 1 im Messtischblatt 5303 (Roetgen) des LANUV<sup>5</sup> (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV<sup>6</sup>.
- Faunistische Untersuchungen zum Standortvergleich für Gewerbegebiete in der Gemeinde Roetgen (BKR 2009 und darin zitierte).

### 4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Messtischblattdaten des LANUV (1. Quadrant im Messtischblatt 5303) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommenden Lebensräume Gebäude, Kleingehölze, Fettweide, Stillgewässer, Nadelwälder, Laubwälder mittlerer Standorte sowie Höhlen- und Horstbäume.

Insgesamt sind 28 planungsrelevante Arten im MTB-Q für die genannten Lebensräume aufgeführt. Darüber hinaus wurden die Zwergfledermaus und die Geburtshelferkröte ergänzt, da im Untersuchungsgebiet Hinweise, bekannte Vorkommen oder Anhaltspunkte vorliegen, so dass die Arten vorbehaltlich im Rahmen der ASP mit abgeprüft werden.

Im **Fundpunktkataster des LANUV** liegen keine konkreten Fundpunkte zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereichs und seinem Umfeld von 500 m vor. Allerdings liegen im Bereich des Münsterwaldes Fundpunkte der Geburtshelferkröte in ca. 1 km

---

<sup>3</sup> <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [zuletzt abgerufen am 25. Februar 2021].

<sup>4</sup> Biologische Station der StädteRegion – Mail v. Frau Krebs (23. Februar 2021).

<sup>5</sup> Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 16. Januar 2021]

<sup>6</sup> LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 25. Februar 2021]

Entfernung, nach Auskunft der Biostation stammt der letzte Fund aus diesem Bereich vom August 2020.

## 5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitats) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Grüneberg et al. (2013)
- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ‚Geschützte Arten in NRW‘

### 5.1 Säugetiere

#### Säugetiere

Der **Biber** besiedelt große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Die Art kommt in ständig wasserführenden Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer mit strömungsarmen, grabbaren Uferböschungen vor. Dabei ist ein gutes Nahrungsangebot an Wasserpflanzen, Kräutern und Weichhölzern wichtig.

➔ Die Gewässer im Eingriffsbereich sind nur temporär wasserführend und erscheinen daher ungeeignet für die Art.

Auch im Umfeld ist ein Vorkommen als eher unwahrscheinlich zu erachten, die zahlreichen Fließgewässer sind alle vermutlich nicht permanent wasserführend. Erst im Bereich der Niederungen ist von einer dauerhaften Wasserversorgung auszugehen.

Die **Wildkatze** bewohnt größere, naturnahe und störungsarme Waldgebiete und ist darin an einen hohen Deckungsgrad und hohes Struktureichtum (Lichtungen, Schlagfluren, Waldränder) angewiesen. Ihre Verstecke und Aufzuchtstätten liegen in Höhlen, Baumhöhlen, Wurzeltellern und gelegentlich in verlassenen Gebäudestrukturen. Zur Nahrungsaufnahme streifen sie gelegentlich durch Grünland.

➔ Der Eingriffsbereich bietet der Art keine geeigneten Strukturen, er liegt außerhalb des Waldes.

Erst im weiteren Umfeld ist ein Vorkommen im Bereich der Wälder denkbar. Dieses steht dann jedoch außerhalb eines funktionellen Zusammenhangs zum Plangebiet.

## Fledermäuse

*Nach den Angaben des Messtischblatt-Quadranten liegen bislang keine Kenntnisse zu Fledermausvorkommen vor. Erfahrungsgemäß ist jedoch zumindest ein Vorkommen der Zwergfledermaus in NRW überall grundsätzlich möglich. Da die Art eine sehr ubiquitäre Verbreitung hat, in der eine Vielzahl von saisonalen Quartiernutzungen enthalten sind, wird sie im Folgenden stellvertretend für alle weiteren Fledermausarten mitbetrachtet.*

Die **Zwergfledermaus** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, insbesondere in Siedlungsbereichen. Die Art hat ihre Wochenstuben fast ausschließlich an Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Sie jagt bevorzugt über Gewässern, Kleingehölzen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Ab Oktober/November sucht die Zwergfledermaus Winterquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden, sowie in natürlichen Felsspalten, unterirdischen Stollen und Kellern.

→ Da es im Eingriffsbereich an nennenswerten Baumhöhlen mangelt, ist nicht von einem Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben auszugehen, allenfalls liegen Spaltenquartiere solitärer Männchen vor. Die Gewerbehallen kommen aufgrund der ungeeigneten Fassaden ebenfalls lediglich als Spaltenquartiere in Betracht. Darüber hinaus dient das Grünland des Plangebiets vermutlich als nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats.

Angesichts der weiten Verbreitung der Zwergfledermaus wird davon ausgegangen, dass ein Vorkommen im angrenzenden Siedlungsraum durchaus möglich ist. Im Umfeld erscheint besonders das Umfeld des Tümpels als möglicherweise wichtiges Jagdareal für Fledermäuse.

## 5.2 Vögel

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kreiste ein Rotmilan, später ein Mäusebussard über der Fläche. Im Überflug wurden zudem Gänse (verm. Graugans) sowie Kraniche gesichtet.

### Baum- und Freibrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Das Nest wird dabei in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen, seltener auf dem Boden in Hochstaudenfluren angelegt.

→ Ein Vorkommen von einzelnen Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings erscheint sowohl im Eingriffsbereich als auch seinem unmittelbaren Umfeld möglich.

Dies sollte eingehender untersucht werden um die Habitatfunktion abschließend zu klären.

Der **Neuntöter** ist eine Art der strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaft mit Hecken, Gebüsch, kleineren Obstgehölzen und Saumstrukturen. Auch Windwurf- und Kahlschlagflächen werden besiedelt. Die Art jagt vorwiegend Insekten und Spinnen, kann aber durchaus auch Kleinsäuger erbeuten. Oftmals wird die Beute dabei auf dornenreichen Gebüsch aufgespießt. Das Nest wird oftmals auf mittlerer Höhe in dornenreichen Gebüsch oder Hochstauden angelegt.

→ Der Eingriffsbereich bietet vor allem im Bereich der Sickerquelle geeignete Standorte für eine Brut, wenngleich die Ausprägung insgesamt aufgrund der Kleinflächigkeit und der intensiven Beweidung eher von geringem Wert scheint.

Daher sollte ein Vorkommen eingehender untersucht werden, auch um eine etwaige Funktion für Brutparasiten (Kuckuck) des Neuntöters klären zu können.

Der **Feldschwirl** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einer Krautschicht von mindestens 20 cm Höhe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Schilfzonen, Großseggenrieden, extensivem Feuchtgrünland, Pfeifengraswiesen oder Hochstaudenfluren. Hier versteckt er sein Nest in Bodennähe. Höhere Strukturen wie Schilfhalme und Gebüsche nutzt die Art als Singwarte. Gelegentlich kommt es auch zu Bruten in Brombeergebüschen oder leicht verbuschten Flächen, sofern diese nicht zu dicht sind.

→ Der Eingriffsbereich bietet vor allem im Bereich der Sickerquelle, sowie den Staudenfluren entlang des südlichen Entwässerungsgrabens vereinzelt geeignete Standorte für eine Brut, wenngleich die Ausprägung insgesamt aufgrund der Kleinflächigkeit und der intensiven Beweidung eher von geringem Wert scheint.

Auch im Umfeld sind einzelne Brutstandorte an geeigneten Stellen (etwa am Tümpel oder entlang der Gehölzstreifen) denkbar.

Daher sollte ein Vorkommen eingehender untersucht werden, um die Habitatfunktion klären zu können.

Die **Turteltaube** besiedelt heute offene bis halboffene Landschaften in warm-trockener Lage, die sich durch einen Wechsel von Agrargebieten und Gehölzbeständen charakterisieren. Die Gehölzbestände wie Feldgehölze, baumreiche Hecken und Gebüsch sowie gebüschreiche Waldränder oder lichte Laub- und Mischwälder dienen der Art als Bruthabitat, während sie auf den offenen Ackerflächen, Grünländern und Brachen auf Nahrungssuche geht.

→ Ein Vorkommen der Turteltaube erscheint neben der eher ungeeigneten Habitatstruktur im Eingriffsbereich vor allem aufgrund der klimatisch ungünstigen Lage (zu kühl, zu feucht) sowohl im Eingriffsbereich als auch dem relevanten Umfeld ausschließbar.

Der **Girlitz** bevorzugt wärmere Klimate und besiedelt daher bevorzugt städtische Lebensräume aufgrund des dortigen mildereren Mikroklimas. Hier finden sich die Habitate der Art in halboffenen, mosaikartig gegliederten Umfeldern mit lockerem Gehölzbestand, wie beispielweise auf Friedhöfen oder in Parks. Sein Nest baut der Girlitz hier in Sträuchern, Bäumen oder in Rankenpflanzen, die ausreichend Sichtschutz bieten.

→ Ein Vorkommen des Girlitz erscheint vor allem aufgrund der klimatisch ungünstigen Lage (zu kühl, zu feucht) sowohl im Eingriffsbereich als auch dem relevanten Umfeld ausschließbar.

### Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften mit Wäldern und Parklandschaften, in denen der Vogel sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe anlegt.

Mittlerweile konzentrieren sich das Vorkommen der Art in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Daneben werden aber auch vereinzelt Alleeen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen besiedelt. Nahrungshabitat bieten dem Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

➔ Der Eingriffsbereich kommt aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen, vor allem durch die intensive Beweidung, sowie der Lage abseits attraktiver Quellhabitate nicht als geeignetes Habitat in Frage.

Auch im Umfeld mangelt es an geeigneten Habitaten. Allenfalls im Bereich der Waldränder im Norden sind einzelne Vorkommen denkbar, wo der Wald einigermaßen licht ist.

Spechte – im Messtischblattquadranten sind dies die Arten **Kleinspecht**, **Mittelspecht** und **Schwarzspecht** – sind zumeist nur innerhalb geschlossener Laubwälder anzutreffen. Lediglich der Kleinspecht ist eher an Waldrändern, Lichtungen gelegentlich auch Parks oder Auenbereichen anzutreffen. Alle Arten sind auf ein ausreichendes Vorhandensein von Tot- oder Weichholz (Weiden, Pappeln, Erlen) angewiesen, in das sie ihre Bruthöhlen treiben können oder solche in Folge nutzen.

➔ Im Eingriffsbereich liegen für die genannten Arten keine geeigneten Strukturen vor, da es an Tot- und Weichholz mangelt und auch keine Baumhöhlen erkennbar waren.

Im Umfeld kommt vor allem der Rand des Münsterwaldes als Habitat in Frage. Hier stehen zahlreiche Totholzbäume mit teilweise erkennbaren Höhlen. Ein dortiges Vorkommen stünde jedoch nicht in einem funktionellen Zusammenhang zum Eingriffsbereich.

Der **Star** ist ein typischer Vogel der halboffenen Kulturlandschaft. Hier ist er oftmals eng an das Vorkommen von Viehhaltung auf Weiden gebunden. Er brütet gerne in Kolonien und besiedelt dabei Baumhöhlen oder auch Gebäudenischen.

➔ Der Eingriffsbereich kommt aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen und geeigneten Gebäuden nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art in Betracht.

Im Umfeld sind Vorkommen denkbar: So wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehung mehrere kleinere Trupps auf den nördlichen Grünlandflächen gesichtet. Für sie erscheint vor allem der umliegende Waldrand mit seinen Totholzstämmen und Baumlöchern als Brutstandort in Frage zu kommen. Die Weiden werden zur Nahrungssuche genutzt. Da der Eingriffsbereich nur einen kleinen Bestandteil der umliegenden Weideflächen ausmacht, kommt er allenfalls als nicht-essenzielles Nahrungshabitat in Frage.

Der **Waldkauz** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen die reviertreue Art in Feldgehölze und Alleeen, aber auch Bauernhöfe, Parkanlagen und Friedhöfe mit höhlenreichem Baumbestand vorkommt. In Siedlungsgebieten kann der Waldkauz darüber hinaus auch auf Dachböden und Kirchtürmen gefunden werden.

➔ Aufgrund des Mangels an geeigneten Baumhöhlen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage. Er ist allenfalls nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats. Im Umfeld könnten vor allem im Bereich der Wälder Vorkommen vorliegen, die dann jedoch nicht in einem funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsbereich stehen.

### Horstbrüter

Zahlreiche Greifvogelarten – im MTB-Q sind dies **Mäusebussard, Rotmilan, Habicht und Sperber** – nutzen für die Brut Horste, die oftmals langjährig und mit hoher Brutplatztreue aufgesucht werden. Diese Horste sind oftmals auf höheren Bäumen angelegt und weisen gute Anflugmöglichkeiten und meist eine störungsarme Umgebung auf. Das weitere Revier ist demgegenüber nicht näher abgrenzbar.

→ Bei der Ortsbegehung wurden trotz guter Einsehbarkeit keine Horste im Eingriffsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung (Hecken und Baumreihen) festgestellt. Zeitweise kreisten Rotmilan und Mäusebussard über dem umliegenden Grünland. Das Plangebiet dient somit eher als nicht-essenzieller Bestandteil des Jagdreviers.

Mögliche Horstbäume sind ansonsten im Umfeld vor allem an den Waldrändern, sowie den Hecken-Überhältern denkbar. Bei der Ortsbegehung konnten im näheren Umfeld trotz guter Sicht in den Laubbäumen keine Horste festgestellt werden. Im Nadelbaumbestand sind Horste auch im Winter nur schwer identifizierbar.

### Bodenbrüter

Der **Wiesenpieper** ist ein typischer Vogel des (extensiven) Grünlands. Wichtige Habitats-elemente sind für ihn das Vorhandensein offener oder lückiger Vegetation im Wechsel mit dichteren Stellen zur geschützten Nestanlage. Oft weisen die Habitate auch Singwarten (etwa Zaunpfähle oder junge Bäume) auf, dies ist aber kein ausschließliches Qualitätskriterium.

→ Der Eingriffsbereich bietet geringe Voraussetzungen für ein Vorkommen, da die intensive Beweidung zwar Blänken bietet; es mangelt aber an einer diversen Vegetationsstruktur, die auch geschützte Neststandorte in ausreichender Qualität bietet. Zaunpfähle bieten grundsätzlich geeignete Singwarten.

Im Umfeld des Vorhabens sehen die Voraussetzungen vergleichbar aus.

Ein Vorkommen erscheint insgesamt eher unwahrscheinlich, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies sollte auch aufgrund einer dann möglichen Funktion für planungsrelevante Brutparasiten (Kuckuck) weiter untersucht werden.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt offene und halboffene, sommertrockene Landschaften, wie Grünländer, Heiden, Moore sowie Ruderal- und Brachflächen, mit kleinen Gebüsch-, Stauden- und Grabenstrukturen, sowie graben- und zaunreiche Grünländereien. Höhere Einzelstrukturen werden als Sitz- und Singwarte genutzt, vegetationsarme Flächen dienen als Nahrungshabitat.

→ Der Eingriffsbereich erscheint für die Art eher ungeeignet, da sie zum einen das Intensivgrünland eher meidet und zum anderen, da der gesamte Raum eher weniger wärmebegünstigt liegt, vor allem dort, wo Bodenbruten in Frage käme (entlang des südlichen Plangebietsrandes).

Auch das Umfeld erscheint für die Art eher wenig attraktiv.

Der **Baumpieper** ist im Vergleich zum Wiesenpieper auf eine heterogenere Vegetationsstruktur angewiesen und ist daher eher im Bereich von strukturreichen Waldrändern, Heiden, Kahlschlägen und Windwurfflächen anzutreffen. Zur Nestanlage werden Hochstauden oder krautreiche Bodenvegetation benötigt.

➔ Der Eingriffsbereich erscheint für die Art eher ungeeignet, da die Art das Intensivgrünland meidet.

Ein Vorkommen ist allenfalls im Umfeld entlang der Waldränder denkbar, steht dann aber nicht in funktionellem Zusammenhang mit dem Eingriffsbereich.

Essenzielle Habitatfunktionen des Baumpiepers liegen somit im Eingriffsbereich nicht vor.

Der **Waldlaubsänger** besiedelt ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder, insbesondere Buchenwälder, mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Das Nest baut die Art versteckt in Bodenvertiefungen.

➔ Der Eingriffsbereich und sein näheres Umfeld kommen als Habitat nicht in Frage, da die Art nicht im Grünland auftritt.

Die **Waldschnefpe** ist ein charakteristischer Bodenbrüter innerhalb geschlossener Wälder, vor allem an Stellen mit einer gut entwickelten bodennahen Vegetation zur ungestörten Nestanlage. Die Art ist sehr störungsempfindlich.

➔ Der Eingriffsbereich und sein näheres Umfeld kommen als Habitat nicht in Frage, da die Art nicht im Grünland auftritt.

Die **Heidelerche** ist eine wärmeliebende Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft. Als solche bevorzugt sie strukturreiche und wärmebegünstigte Habitate wie Heiden, strukturreiche Waldränder, extensives Grünland mit gut-durchlässigem Bodensubstrat oder Halden.

➔ Der Eingriffsbereich bietet der Art keine geeigneten Strukturen auf. Lagebedingt fehlen wärmebegünstigte Habitate und auch die intensive Beweidung der Flächen lässt es allgemein an der erforderlichen Strukturvielfalt aus Brutstandorten, offenen Bodenstellen, höheren Singwarten und Versteckmöglichkeiten mangeln.

Im Umfeld, vor allem entlang der nördlichen Waldränder erscheinen die Habitatbedingungen günstiger, wenngleich auch hier durch die intensive Grünlandnutzung eher kein Vorkommen zu vermuten ist. In jedem Fall bestünde kein funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsbereich.

Der **Zwergtaucher** besiedelt eine Vielzahl kleinerer Gewässertypen, darunter Bäche und auch verlandende Kolke oder Tümpel. Wichtig ist eine flache Uferzone mit schützender Vegetation aus Binsen, Schilf oder Weidengebüsch. Das Nest wird dann meist freischwimmend im flachen Uferzonenbereich gebaut.

➔ Der Eingriffsbereich bietet trotz der bestehenden Gewässer keine geeigneten Habitate, da die Gewässer zu klein und zudem zumindest in Teilen nur temporär wasserführend sind. Unmittelbar außerhalb des Plangebiets erscheint der Tümpel zwar grundsätzlich geeignet in seiner Struktur, gleichwohl erscheint das Gewässer insgesamt zu klein um ausreichend

Nahrung bieten zu können. Ein Vorkommen erscheint daher auch hier eher unwahrscheinlich.

### **Gebäudebrüter**

Der **Turmfalke** brütet zumeist auf höher gelegenen Gebäuden in Nischen oder auf Dächern mit guter Anflugmöglichkeit. Gelegentlich werden auch Bäume mit Horsten besiedelt.

→ Der Eingriffsbereich selbst weist keine Hinweise an der Gewerbehalle auf, die zudem eher ungeeignet erscheint. Horstbäume liegen augenscheinlich ebenfalls nicht vor.

Im Umfeld ist ein Vorkommen möglich, aber aufgrund der eher ungeeigneten Gebäudetypologie eher unwahrscheinlich und fände zudem in Toleranz des allgemeinen Störungsniiveaus statt. Der Eingriffsbereich übt somit keine essenzielle Habitatfunktion für die Art aus.

Die **Mehlschwalbe** brütet oftmals kolonieartig an geeigneten Gebäudefassaden oder unter Dachvorsprüngen. Im Umfeld sollten vor allem geeignete Stellen zur Lehmaufnahme vorhanden sein (Blänken, Feldwege, offene Bodenstellen).

→ Das Gebäude im Eingriffsbereich weist keine Hinweise auf eine Besiedlung auf.

Die relevanten Strukturen (Gebäude, Grünland mit tlw. offenen Bodenstellen) sind zudem im Umfeld in ausreichender Menge vorhanden. Somit dient der Eingriffsbereich allenfalls als nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats.

Die **Rauchschwalbe** besiedelt im Gegensatz zur Mehlschwalbe oftmals das Innere geeigneter Gebäude, wie etwa Ställe oder Scheunen. Sie ist damit enger an die (viehhaltende) Landwirtschaft gebunden als die Mehlschwalbe.

→ Ein Vorkommen erscheint im weiteren Umfeld im Bereich von Hofstellen möglich. Der Eingriffsbereich übt jedoch aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine essenzielle Habitatfunktion für die Art aus.

### **Brutschmarotzer**

Der **Kuckuck** besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften, wie Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten, vorzugsweise etwa von Bachstelzen, Rotschwänzen oder auch Piepern.

→ Der Eingriffsbereich und sein Umfeld kommen für einige Wirtsvogelarten (etwa Bachstelzen, aber ggf. auch Wiesenpieper) in Frage – insofern könnte er auch eine Habitatfunktion für den Kuckuck aufweisen. Ein Vorkommen ist möglich.

Da der Kuckuck insbesondere auch im Bergland mittlerweile stark im Bestand abgenommen hat, sollte der Zusammenhang auch mit Blick auf die mögliche Wirtart eingehender untersucht werden.

### 5.3 Amphibien und Reptilien

Die **Geburtshelferkröte** ist eine tendenziell wärmeliebende Art, die sonnige Gewässer mit einer engen Bindung an geeignete Landlebensräume bevorzugt. Geeignete Landhabitate sind beispielsweise Steinhäufen und Mäuselöcher, aber auch gut grabbare Böschungen oder Sandhäufen. Das führt oftmals dazu, dass sie gemeinsam mit Pionierarten etwa an Sandabgrabungen auftritt, dennoch handelt es sich bei der Geburtshelferkröte um eine deutlich weniger mobile Art. Meist liegen Laichgewässer und Landhabitat nur wenige Meter voneinander entfernt.

→ Die Geburtshelferkröte ist im Bereich des Münsterwaldes in ca. 1 km Entfernung bekannt<sup>7</sup>, die letzten Beobachtungen stammen vom August 2020. Im Rahmen einer Flächensondierung für das Gewerbegebiet wurde die Fläche im Jahr 2009 (BKR 2009 und darin zitierte) zuletzt untersucht. Dabei ergaben sich keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen.

Hinsichtlich der allgemeinen Habitateignung ist im Eingriffsbereich festzustellen, dass es nur vereinzelt geeignete Strukturen gibt (siehe Abbildung 4):

Der Löschteich eignet sich aufgrund der steilen Böschung aus Folie kaum als geeignetes Laichgewässer.

Die Sickerquelle führt vermutlich nur im Winterhalbjahr regelmäßig Wasser an der Oberfläche und auch dann nicht in ausreichendem Maße, zudem ist das Gewässer durch den umliegenden Bewuchs stark verschattet.

Unmittelbar außerhalb des Plangebiets liegt ein naturnaher Tümpel, in dem 2009 mehrere (nicht-planungsrelevante) Molch-Arten festgestellt wurden, aber keine Geburtshelferkröten. Das Gewässer eignet sich aber grundsätzlich zur Laichablage, wenngleich geeignete Landlebensräume im unmittelbaren Umfeld tendenziell schlecht ausgeprägt sind (höchstens einzelne Steine oder Wurzelräume) oder weiter als 20 m entfernt liegen.

Nichtdestotrotz ist erscheinend ein Vorkommen aufgrund der Lage in der Nähe bekannter Quellhabitate nicht sicher ausschließbar.

Es sind weitere Untersuchungen erforderlich – auch da weitere streng-geschützte Amphibienarten möglicherweise vorkommen könnten (Kammolch).

---

<sup>7</sup> Biologische Station der StädteRegion – Mail v. Frau Krebs (23. Februar 2021).



*Abbildung 4: Mögliche Habitatelemente für die Geburtshelferkröte sind vorhanden, aber insgesamt in Menge, Lage und Qualität eher schlecht ausgeprägt.*

*Quelle: Eigene Aufnahmen, Februar 2021.*

#### **5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten**

Im Eingriffsbereich wurden zudem folgende Vorkommen europäischer Brutvogelarten festgestellt: Amsel, Eichelhäher, Rotkehlchen, Meisen, Elstern und Krähen.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber-hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

## 5.5 Zusammenfassung

Folgende Arten sind im Folgenden besonders zu beachten:

Im Eingriffsbereich	Im Umfeld relevant
Fledermäuse	Geburtshelferkröte
Bluthänfling	
Neuntöter	
Feldschwirl	
Wiesenpieper	
Kuckuck	

## 6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die grundsätzlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

### 6.1 Säugetiere

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [ § 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Eine Funktion als geschützte Ruhestätte für Fledermausarten liegt im Eingriffsbereich mit hoher Sicherheit nicht vor. Darüber hinaus ist durch die Planung kein Eingriff in den Gebäudebestand des Plangebiets vorgesehen. Bäume werden nur einzeln im Bereich der Erschließung entfallen, ihre Funktion kann somit im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiter erfüllt werden. Sollten sich in diesen Bereichen Änderungen an der Planung ergeben, ist die ASP entsprechend zu ergänzen.

#### Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [ § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Da durch die Planung kein Eingriff den Gebäudebestand erfolgt, ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos von Fledermäusen. Da die einzelnen Baumentnahmen außerhalb der Sommeraktivität der Männchen stattfinden und keine nennenswerten Baumhöhlen in diesem Bereich beobachtet wurden, ist durch das Fällen der Bäume im Winter kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu befürchten. Vorsichtsmaßnahmen sind jedoch im Rahmen der gebotenen Risikominimierung zu beachten. Sollten sich in diesen Bereichen Änderungen an der Planung ergeben, ist die ASP entsprechend zu ergänzen.

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten****[§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]**

Da derzeit keine Kenntnisse über Fledermausvorkommen in der Umgebung vorliegen, ist zunächst nicht davon auszugehen, dass durch die Planung in relevante Teilhabitate (Leitstrukturen, essenzielle Jagdhabitate) eingegriffen wird. Dennoch sollten, auch aus allgemeiner Rücksicht auf Natur und Landschaft sowie Synergien zu anderen Tier- und Pflanzenarten, vorsorgliche Maßnahmen beachtet werden (Beleuchtung, siehe Kapitel 7).

**6.2 Vögel****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten****[ § 44(1) Nr.3 BNatSchG]**

Es ist zunächst eine Erfassung möglicher Brutvögel nach den anerkannten Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) abzuwarten, bevor eine sichere Prognose hierzu möglich ist. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da mit dem Wiesenpieper oder dem Kuckuck Arten mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand in NRW vorkommen könnten. Hier kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ohne weiteres ausgeglichen werden kann.

Es könnte möglicherweise bei umliegenden Horstbrütern, insbesondere dem Rotmilan, zur Aufgabe von Brutplätzen in Folge einer Zunahme des Störungsniveaus kommen. Dies ist im konkreten Fall eher unwahrscheinlich, da erstens keine konkreten Hinweise vorliegen und zweitens durch das unmittelbar angrenzende Gewerbegebiet bereits ein gewisses Störungsniveau vorliegt. Dennoch sind hier die Ergebnisse der Kartierung zur Klärung der Frage abzuwarten.

Ggf. ist eine ASP der Stufe II durchzuführen.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen****[ § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sollten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Vogelarten Maßnahmen (Kapitel 7) beachtet werden.

Diese werden im weiteren Verfahren in der ASP I oder in einer möglichen ASP-II angepasst und konkretisiert.

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]**

Es ist zunächst eine Erfassung möglicher Brutvögel nach den anerkannten Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) abzuwarten, bevor eine sichere Prognose hierzu möglich ist.

Ggf. ist eine ASP der Stufe II durchzuführen.

**6.3 Geburtshelferkröte****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten****[§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]**

Es ist durch eine Kartierung zu prüfen, inwiefern in dem Tümpel nördlich des Eingriffsbereichs eine relevante Habitatnutzung vorliegt. Sollte dies der Fall sein, sind in einer ASP-II geeignete

Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere durch den bislang recht nahen Straßenverlauf – zu konzipieren, die eine Beeinträchtigung der Fläche und ihrer Fauna ausschließen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht derzeit in der Nähe zum Tümpel die Festsetzung einer Grünfläche vor. Sollte die Kartierung eine Funktion des Gewässers für die Geburtshelferkröte (oder andere Amphibien mit Landlebensräumen) feststellen, so ist zu prüfen, inwiefern die Grünfläche durch Maßgaben der ASP II nicht besonders für diese Arten optimiert werden kann. Gleichzeitig ist die Nähe zur Verkehrsfläche zu beachten.

#### **Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Es ist durch eine Kartierung zu prüfen, inwiefern in dem Tümpel nördlich des Eingriffsbereichs eine relevante Habitatnutzung vorliegt.

Ggf. ist eine ASP der Stufe II durchzuführen.

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Es ist durch eine Kartierung zu prüfen, inwiefern in dem Tümpel nördlich des Eingriffsbereichs eine relevante Habitatnutzung vorliegt.

Ggf. ist eine ASP der Stufe II durchzuführen.

## **7. Vermeidungsmaßnahmen**

### **ASP Stufe II – Vertiefte Prüfung der Verbotsbestände**

Für die folgenden Artengruppen ist eine vertiefte Prüfung der möglichen Vorkommen erforderlich: Avifauna, Amphibien (insbesondere Geburtshelferkröte). Es sind folgende weitergehende Untersuchungen notwendig:

- Brutvogelkartierung: Es ist eine Brutvogelkartierung für den Eingriffsraum und sein relevantes Umfeld erforderlich. Die Untersuchung sollte sich an den entsprechenden Vorgaben für Zeiträume und Umfang an den Maßgaben des LANUV NRW<sup>8</sup> orientieren.
- Amphibien (insb. Geburtshelferkröte): Der Raum um den Tümpel ist nach den Vorgaben des LANUV NRW in einem Abstand von ca. 150 m auf ein Vorkommen der Art und möglicher Landlebensräume zu prüfen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Verhören und Sichtbeobachtung liegen, ein Keschern erscheint nur bei konkreten Verdachtsmomenten erforderlich. Dabei ist auch auf weitere relevante Amphibienvorkommen zu achten. Der Untersuchungszeitraum richtet sich nach den Vorgaben des LANUV, die Haupterfassungszeit liegt dabei von ca. Mitte April bis Mitte Juli, es sind mindestens 5 Termine durchzuführen.

Bei Nachweis entsprechender Arten ist eine ASP Stufe II durchzuführen.

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, weitere Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt:

---

<sup>8</sup> MKULNV NRW (2017) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Anhänge 3 bis 5d.

**V1 – Erhalt des schützenswerten Baumbestands**

Der Bebauungsplan setzt – mit Ausnahme der Fällung im Bereich der geplanten Erschließungsstraße – einen vollständigen Erhalt des Baum- und weiteren Gehölzbestands im Plangebiet fest.

Die erforderlichen Baumfällungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen und auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Sollten – etwa aus Sicherheitsgründen, einzelne Baumfällungen außerhalb dieses Zeitraums nicht vermeidbar sein, so sind diese ökologisch durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ansonsten sind bei Auffinden verletzter oder verstörter Tiere, bzw. konkreten Hinweisen auf ein Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Fledermäuse) die Fällarbeiten sofort einzustellen und eine fachkundige Person (Biolog. Station der Städteregion, lokale Fledermausbeauftragte von BUND/NABU Ortsgruppe) mit der Bergung zu beauftragen.

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten.*

**V2 – Beleuchtungskonzept**

Bei der Einrichtung der Baustelle ist sicherzustellen, dass durch eine gezielte Beleuchtung eine Abstrahlung in die freie Landschaft vermieden wird. Besondere Vorsicht gilt dabei dem Bereich der Sickerquelle, den randlichen Heckenpflanzungen und dem nördlichen Tümpel. Zudem sollte nach Möglichkeit der Einsatz UV-intensiver Strahler zugunsten von warmweißen LED-Strahlern vermieden werden.

Ausarbeitung eines ökologisch-angepassten Beleuchtungskonzepts für die Betriebsphase des Gewerbegebietes. Im Grundsatz sollte eine Beleuchtung mit UV-intensiven Leuchtmitteln ausgeschlossen werden, zugunsten von Leuchtmitteln mit möglichst niedriger UV-Emission (etwa warmweiße LED). Die Beleuchtung sollte nur auf das nötige Ausmaß beschränkt bleiben und eine Abstrahlung in die freie Landschaft sollte bestmöglich vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Bereich des Tümpels, sowie auch nahe der Sickerquelle.

*Ziel: Vermeidung der Beschädigung von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störung lokaler Populationen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten.*

**V3 – Schutz der Gehölzbestände in der Bauphase**

Die randlichen Gehölzbestände sind in der Phase der Baufeldfreimachung und in der Bauphase insgesamt vor Beschädigungen zu schützen. In der Bauphase sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten: Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind die Gehölze durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m. Im Wurzelbereich soll kein Auf- oder Abtrag von Boden oder anderem Material erfolgen.

*Ziel: Vermeidung der Beschädigung von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störung lokaler Populationen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten.*

## Freiwillige Maßnahmen (zu prüfende Handlungsempfehlungen)

Als freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Planung sollten folgende Maßnahmen im weiteren Verfahren geprüft werden:

- Ökologische Aufwertung der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit heimischen Gehölzen und Strukturen, die Arten des Tümpels als Lebensraum dienen könnten (etwa bei Vorkommen der Geburtshelferkröte)
- Konzept zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden oder großen Fenstern (> 20 m<sup>2</sup>).

## 8. Fazit

In der ASP Stufe I konnten artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Eine Kartierung und ggf. eine vertiefende ASP Stufe II ist für die nachfolgenden Arten bzw. Gruppen erforderlich:

- Brutvögel
- Amphibien

Zudem sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

## 9. Verwendete Unterlagen

### 9.1 Quellen

**BKR AACHEN (2009):** Standortvergleich für 2 Gewerbeflächen in Roetgen – Ergänzender Fachbeitrag.

**GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, H., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013):** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

**KIEL, E. (2015):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg

**LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018):** Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Stand: 14.06.2018, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf Februar 2021]

**LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf Februar 2021]

**LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [Abruf Februar 2021]

**MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2013):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2017) (HRSG.):** Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'.

**MWEBWV & MKULNV NRW (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.

**SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

## 9.2 Rechtsgrundlagen

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. Nr. 8 vom 09.04.2019 S. 193; ber. S. 214)

VS-RL -Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV<sup>9</sup> für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5303 (Roetgen) erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, für die Hinweise vorliegen und die potenziell Vorkommen können (gekennzeichnet mit \*)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-Q-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich			MTB-Q-Abfrage Lebensräume im Umfeld						Nachweise <sup>10</sup>	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Habitatpotenziale im Umfeld	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				FattW	HöhlB	HorsIB	Nadw	LauWMI	KlGehoeI	Gebaeu	FeuW	StilIG					
<b>Säugetiere</b>																	
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	NW 2000	G+							Na		(Na)	FoRu, Na	Keine (ess) HF: keine Fließgewässer m. naturnahem Auenbereich	Kein V	Nicht betroffen	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	NW 2000	G+	(Na)			FoRu, Na	FoRu!, Na	(FoRu), Na	(FoRu)	(Na)	(Na)	Keine (ess) HF: Lage außerhalb geeigneter Lebensräume (Wald).	V möglich	Nicht betroffen	nein	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Eigene Einschätzung		(Na)	FoRu		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Ru einzelner Tiere am Gebäude oder in Baumspalten möglich.	V möglich	Kein Abriss geplant, Vermeidung möglich	nein	
<b>Vögel</b>																	

<sup>9</sup> Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 1 im Messtischblatt 5303, Abfrage am 16.01.2021 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<sup>10</sup> LANUV NRW @infos 2021; Biol. Station der Städteregion 2021, BKR 2009 (und darin zitierte).

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	NW Bv 2000	G	(Na)	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		Keine (ess) HF: keine Horstbäume vorhanden. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	NW Bv 2000	G	(Na)	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		Keine (ess) HF: keine Horstbäume vorhanden. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	NW Bv 2000	S	FoRu		(FoRu)	(FoRu)		FoRu		FoRu möglich, Habitatstruktur durch Intensivnutzung aber eher ungeeignet.	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	NW Bv 2000	U			FoRu	(FoRu)	FoRu			Keine (ess) HF: keine geeigneten Strukturen (Waldrand, Kahlschlag, Lichtung, o.ä.). Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	V möglich	Nicht betroffen	nein	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NW Bv 2000	G	Na	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)		Keine (ess) HF: keine Horstbäume vorhanden. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	nein	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	NW Bv 2000	un- bek.					FoRu			FoRu möglich in den randlichen Hecken / Säumen und Gebüsch	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	NW Bv 2000	U-	(Na)		(Na)	(Na)	Na	(Na)		FoRu möglich wenn Wirtsarten vertreten	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	NW Bv 2000	U	(Na)					FoRu!	(Na)	Na	FoRu möglich an Gebäudefassaden	V möglich	Kein Abriss geplant, Vermeidung möglich	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	NW Bv 2000	G		FoRu!		Na				Keine (ess) HF: Lage außerhalb des Waldes. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	NW Bv 2000	G	(Na)	FoRu!		Na	Na			Keine (ess) HF: Lage außerhalb des Waldes /Waldrands. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein	

<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	NW Bv 2000	G	(Na)	FoRu!		Na	Na	(Na)				Keine (ess) HF: Lage außerhalb des Waldes. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NW Bv 2000	G	Na		FoRu			(FoRu)	FoRu!	(Na)		Keine (ess) HF: keine konkreten Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet, keine Verdachtsmoment bei Bestandsgebäude. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Kein Abriss geplant, Vermeidung möglich	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NW Bv 2000	U-	Na					(Na)	FoRu!	Na	Na	Keine (ess) HF: Gebäude ungeeignet. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	NW Bv 2000	G-	(Na)					FoRu!				FoRu möglich im Bereich der Sickerquelle	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	NW Bv 2000	U	(FoRu)					FoRu		FoRu	(FoRu)	FoRu möglich im Bereich der Sickerquelle sowie an Säumen und Hecken	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	NW Bv 2000	U				FoRu						Keine (ess) HF: Gebäude ungeeignet. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NW Bv 2000	U	Na		FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		(Na)		Keine (ess) HF: keine Horstbäume vorhanden. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	V möglich	Beschädigung von FoRu möglich	JA
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	NW Bv 2000	U	(Na)	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)		Keine (ess) HF: Keine geeignete Strukturen (extensives Grünland, Heide o.ä.). Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	NW Bv 2000	G				(FoRu)	FoRu!					Keine (ess) HF: Lage außerhalb des Waldes. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein

<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	NW Bv 2000	U+	(FoRu)						FoRu		FoRu			Keine (ess) HF: Keine geeignete Strukturen (wärmebegünstigte Standorte, Heide o.ä.). Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	Kein V	Nicht betroffen	nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	NW Bv 2000	G				(FoRu)	FoRu!	(FoRu)						Keine (ess) HF: Lage außerhalb des Waldes. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NW Bv 2000	unbek.												Keine (ess) HF: Lage außerhalb wärmebegünstigter Bereiche.	Kein V	Nicht betroffen	nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	NW Bv 2000	U-	(Na)			(FoRu)	FoRu	FoRu			(Na)			Keine (ess) HF: Lage außerhalb wärmebegünstigter Bereiche.	Kein V	Nicht betroffen	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	NW Bv 2000	G	(Na)	FoRu!		Na	Na	Na	FoRu!					Keine (ess) HF: Lage außerhalb des Waldes. Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NW Bv 2000	unbek.	Na	FoRu!					FoRu		Na			Keine (ess) HF: Keine geeigneten Strukturen (Höhlenbäume). Allenfalls nicht-essenzielles Nahrungshabitat	V möglich	Nicht betroffen	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	NW Bv 2000	G									FoRu!			Keine (ess) HF: keine dauerhaften Gewässer vorhanden.	Kein V	Nicht betroffen	nein
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Eigene Einschätzung	S	(Ru)						Ru		(Ru)	FoRu!	NABU (umr.)	Ggf. Funktion als Ruhestätte (Landlebensraum) möglich	V möglich in Tümpel unmittelbar außerhalb des Eingriffsbereichs	Mögl. Tötung durch Verkehr	JA

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>Erhaltungszustand (EHZ) in NW</b>	
<b>G</b>	günstig
<b>U</b>	unzureichend
<b>S</b>	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung

<b>Lebensstätten</b>	
LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
NadW	Nadelwälder
KIGehoel	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gebae	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden
FeuW	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
StillG	Stillgewässer
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume

<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

<b>Sonstige</b>	
unbek.	unbekannt

<b>Habitatpotenzial-Analyse</b>	
Keine (ess) HF	Kein essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu möglich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen